

AMTSBLATT

DES ERZBISTUMS BERLIN

BERLIN, DEN 1. JULI 2021

93. JAHRGANG, NR. 7

Inhalt

Apostolischer Stuhl

- Nr. 101 Botschaft des Heiligen Vaters
zum Welttag der Großeltern und
älteren Menschen..... 83

Deutsche Bischofskonferenz

- Nr. 102 Neue Broschüre der
Deutschen Bischofskonferenz..... 84

Der Erzbischof von Berlin

- Nr. 103 Inkraftsetzung der Dienstordnung für
Priester im Erzbistum Berlin (DOPr) 84
- Nr. 104 Änderung der Ordnung für das
Verfahren zur Anerkennung des
Leids vom 08.12.2020 (ABl. 1/2021,
Nr. 6, S. 4, Anlage)..... 84
- Nr. 105 Anhebung der Besitzstände
Anlage 1b zu den AVR 85
- Nr. 106 Beschluss 1/2021 der Regional-KODA
Nord-Ost vom 25.03.2021 85
- Nr. 107 Beschluss 2/2021 der Regional-KODA
Nord-Ost vom 25.03.2021 85
- Nr. 108 Beschluss 3/2021 der Regional-KODA
Nord-Ost vom 25.03.2021 85
- Nr. 109 Beschluss der Regionalkommission Ost
vom 22.04.2021 - Tarifrunde 2021/2022 86
- Nr. 110 Beschlüsse der Bundeskommission
der Arbeitsrechtlichen Kommission
vom 15.04.2021 87

Erzbischöfliches Ordinariat

- Nr. 111 Änderung der „Sonderbestimmungen
zu § 23 der Mitarbeitervertretungsordnung
für das Erzbistum Berlin - MAVO“ 88

- Nr. 112 Freigabe, Veröffentlichung und
Inkraftsetzung des Folgesiegels 5
zum Hauptsiegel der Katholischen
Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Theresa
von Avila Berlin Nordost 88
- Nr. 113 Stellenausschreibung Pfarrer
für die Pfarrei Heilige Drei Könige,
Nord-Neukölln 88
- Nr. 114 Personalia 89
- Nr. 115 Änderungen Schematismus 89
- Nr. 116 Todesfälle 89

Kirchliche Mitteilungen

- Nr. 117 Ergebnis der Wahl des Vertreters /
der Vertreterin der Mitarbeiter:innen
in die Bundeskommission und in
die Regionalkommission Ost..... 90
- Nr. 118 Ergebnis der Wahl des Vertreters /
der Vertreterin der Mitarbeiter:innen
in die Regionalkommission Ost..... 90

Anlagen Dienstordnung für Priester im Erzbistum Berlin - DOPr

Beschluss 1/2021 der Regional-KODA Nord-Ost vom 25.03.2021

Beschluss 3/2021 der Regional-KODA Nord-Ost vom 25.03.2021

Apostolischer Stuhl

Nr. 101 Botschaft des Heiligen Vaters zum Welttag der Großeltern und älteren Menschen

Die Botschaft des Heiligen Vaters zum Welttag der Großeltern und älteren Menschen „Ich bin mit euch alle Tage“ wurde veröffentlicht. Sie kann ab sofort unter www.vatican.va > Franziskus > Botschaften > Welttag der Großeltern und älteren Menschen heruntergeladen werden.

Deutsche Bischofskonferenz

Nr. 102 Neue Broschüre der Deutschen Bischofskonferenz

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz wird am 13. Juli 2021 folgende Broschüre veröffentlichen:

Ethisch-nachhaltig investieren. Eine Orientierungshilfe für Finanzverantwortliche katholischer Einrichtungen in Deutschland (2. aktualisierte Auflage)

Die Deutsche Bischofskonferenz und das Zentralkomitee der deutschen Katholiken (ZdK) geben gemeinsam eine aktualisierte und überarbeitete Auflage der 2015 erschienenen Orientierungshilfe „Ethisch-nachhaltig investieren“ heraus. In dieser wurden Texte und Grafiken ebenso aktualisiert wie (Neu-) Entwicklungen auf dem Feld des ethisch-nachhaltigen Investierens berücksichtigt. Die Orientierungshilfe richtet sich an Finanzverantwortliche

katholischer Einrichtungen in Deutschland. Diese sollen dabei unterstützt werden, das kirchliche Vermögen von Diözesen, Pfarreien, Stiftungen, Ordensgemeinschaften, Verbänden usw. im Rahmen eines verantwortlichen Finanzmanagements ethisch-nachhaltig anzulegen. Auch interessierte Einzelpersonen finden in der ca. 70-seitigen Orientierungshilfe zahlreiche Hinweise, wie ethische Aspekte bei der Geldanlage berücksichtigt werden können.

Die Orientierungshilfe beschreibt zunächst die Voraussetzungen und die Bausteine des ethisch-nachhaltigen Investments. Der Hauptteil ist sieben praktischen Schritten zum ethisch-nachhaltigen Investment gewidmet. Ein abschließendes Kapitel zeigt, wie diese Form des Investments den wachsenden Anforderungen an Glaubwürdigkeit und Transparenz beim Umgang der Kirche mit ihrem Geld entspricht. Erläuternde Skizzen in der Orientierungshilfe fassen die wesentlichen Textinhalte zusammen.

Der Erzbischof von Berlin

Nr. 103 Inkraftsetzung der Dienstordnung für Priester im Erzbistum Berlin (DOPr)

Die Dienstordnung für Priester im Erzbistum Berlin (DOPr) regelt das Dienstverhältnis der Priester im Erzbistum Berlin, soweit es nicht abschließend durch das kirchliche Gesetzbuch „Codex Iuris Canonici“ (CIC) oder durch ein Generaldekret / eine Partikularnorm der Bischofskonferenz oder eine andere vom Erzbischof von Berlin oder seinem Generalvikar erlassene Vorschrift geregelt ist.

Der Wortlaut der Dienstordnung für Priester im Erzbistum Berlin (DOPr) ist im Einzelnen in der Anlage zu diesem Amtsblatt ersichtlich. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

Hiermit setze ich die vorbezeichnete Dienstordnung für Priester im Erzbistum Berlin (DOPr) zum 1. Juli 2021 in Kraft.

Berlin, den 18.06.2021
B 01209/2021
S.III sh

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber
Cancellarius Curiae

Nr. 104 Änderung der Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids vom 08.12.2020 (ABl. 1/2021, Nr. 6, S. 4, Anlage)

Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz beschloss am 26.04.2021 eine Änderung der Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids um eine bessere und zügigere Bearbeitung von Anträgen zu ermöglichen.

I. In Abschnitt 4c (4) wurde nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Die Unabhängige Kommission kann für grundsätzlich geklärte Fallkonstellationen einstimmige Entscheidungen durch mindestens drei Mitglieder in ihrer Geschäftsordnung regeln.“

II. Hiermit setze ich diese Änderung der Ordnung für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 07.06.2021
B 01105/2021
ZS.8 Ba/jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber
Cancellarius Curiae

Nr. 105 Anhebung der Besitzstände Anlage 1b zu den AVR

Die Regionalkommission Ost beschließt:

I.

Anhebung der Besitzstände Anlage 1b ab dem 1. Januar 2022 auf den Wert des Bundes

Ab dem 1. Januar 2022 beträgt die Zulage gem. § 3 Abs. 2 der Anlage 1b jeweils 100 % der jeweils gültigen mittleren Werte des Bundes.

II.

Inkraftsetzung

Dieser Beschluss tritt zum 1. Mai 2021 in Kraft.

Hiermit setze ich den vorgenannten Beschluss für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 08.06.2021
B 01113/2021
ZS.8 Ba/jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber
Cancellarius Curiae

Nr. 106 Beschluss 1/2021 der Regional-KODA Nord-Ost vom 25.03.2021

In ihrer Sitzung am 25.03.2021 hat die Regional-KODA Nord-Ost per Videokonferenz Beschlüsse gefasst. Der Wortlaut der Beschlüsse ist in der Anlage zu diesem Amtsblatt ersichtlich. Die Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

Nr. 107 Beschluss 2/2021 der Regional-KODA Nord-Ost vom 25.03.2021

In der Sitzung am 25.03.2021 per Videokonferenz hat die Regional-KODA Nord-Ost entsprechend dem Ergebnis des Vermittlungsverfahrens vom 17. März 2021 folgendes beschlossen:

I. Änderungen in der DVO:

1. § 7 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

(Vom 1.1.2022 bis zum Ablauf des 31.12.2024 bleibt dieser Absatz unangewendet.)

Mehrarbeit sind die Arbeitsstunden, die ein Teilzeitmitarbeiter über die vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit hinaus bis zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines Vollzeitmitarbeiters (§ 6 Absatz 1 Satz 1 oder 2) leistet.

2. § 7 Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

(Vom 1.1.2022 bis zum Ablauf des 31.12.2024 bleibt dieser Absatz unangewendet.)

Überstunden sind die auf Anordnung des Dienstgebers geleisteten Arbeitsstunden, die über die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollzeitmitarbeiters (§ 6 Absatz 1 Satz 1 oder 2) für die Woche dienstplanmäßig beziehungsweise betriebsüblich festgesetzten Arbeitsstunden hinausgehen und nicht bis zum Ende der übernächsten Kalenderwoche ausgeglichen werden. Im begründeten Einzelfall kann die Frist für den Ausgleich im Einvernehmen mit dem Mitarbeiter verlängert werden.

3. § 7 Absatz 7a wird neu eingefügt:

(Dieser Absatz wird angewendet vom 1.1.2022 bis zum Ablauf des 31.12.2024.)

Überstunden sind die durch betriebliche bzw. dienstliche Belange erforderlichen und auf Anordnung oder in Kenntnis und mit Duldung des Dienstgebers geleisteten Arbeitsstunden, die über die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollzeitmitarbeiters (§ 6 Absatz 1 Satz 1 oder 2) für die Woche dienstplanmäßig beziehungsweise betriebsüblich festgesetzten Arbeitsstunden hinausgehen und die nicht im Rahmen eines Zeitraums von drei Monaten nach Anfall ausgeglichen werden.

Bei Teilzeitbeschäftigten tritt an Stelle von § 6 Absatz 1 Satz 1 oder 2 die individuell vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit.

Durch Dienstvereinbarung kann ein anderer Ausgleichszeitraum vereinbart werden.

II. Inkrafttreten:

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2022 in Kraft. Sie gelten für einen Übergangszeitraum von drei Jahren und treten demzufolge mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft. Sie entfalten keine Nachwirkung.

Hiermit setze ich den vorbezeichneten Beschluss der Regional-KODA Nord-Ost vom 25.03.2021 für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 22. Juni 2021
B 01205/2021
R.II rs/R.II cj

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Nr. 108 Beschluss 3/2021 der Regional-KODA Nord-Ost vom 25.03.2021

In ihrer Sitzung am 25.03.2021 hat die Regional-KODA Nord-Ost per Videokonferenz Beschlüsse gefasst. Der Wortlaut der Beschlüsse ist in der Anlage zu diesem Amtsblatt ersichtlich. Die Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

Präambel

Unter Berücksichtigung des Eckpunktebeschlusses der Regionalkommission Ost vom 14. Dezember 2017 sowie des Eckpunktebeschlusses der Regionalkommission Ost für die Weiterentwicklung der Vergütung vom 19. Dezember 2019 wird folgendes festgestellt:

I.

Übernahme der ab dem 1. März 2021 beschlossenen mittleren Werte

1. Garantiebeträge

¹Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 25. Februar 2021 zur Tarifrunde in der Caritas ist hinsichtlich der unter B.II., B.III. und B.IV beschlossenen mittleren Werte zur Entgelt- und Vergütungshöhe mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte zu denselben Zeitpunkten als neue Entgelt- und Vergütungswerte für den Bereich der Regionalkommission Ost wirksam werden.

2. Weitere Vergütungsbestandteile

¹Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 25. Februar 2021 zur Tarifrunde in der Caritas wird hinsichtlich der unter C.II.1, C.II.2., C.II.3.1, C.II.3.2, C.II.3.4 und C.II.3.5. beschlossenen mittleren Werte zur Entgelt- und Vergütungshöhe mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte zu denselben Zeitpunkten als neue Entgelt- und Vergütungswerte für den Bereich der Regionalkommission Ost wirksam werden.

3. Änderungen Anlage 7 AVR

¹Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 25. Februar 2021 zur Tarifrunde in der Caritas wird hinsichtlich der unter D.I. beschlossenen mittleren Werte zur Ausbildungsvergütung mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte zu denselben Zeitpunkten als neue Entgelt- und Vergütungswerte für den Bereich der Regionalkommission Ost wirksam werden.

4. Zulagen

¹Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 25. Februar 2021 zur Tarifrunde in der Caritas wird hinsichtlich der unter H.II., H.III. beschlossenen mittleren Werte für die Zulagen mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte zu denselben Zeitpunkten als Werte für den Bereich der Regionalkommission Ost wirksam werden.

Die Regionalkommission Ost beschließt:

1. Neue Zulagen

¹Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 25. Februar 2021 zur Tarifrunde in der Caritas wird hinsichtlich der unter H.I. (für Anlage 31), beschlossenen mittleren Werte für die Zulagen mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte zu denselben Zeitpunkten als Werte für den Bereich der Regionalkommission Ost festgesetzt werden.

²Abweichend von Satz 1 werden die Werte der Zulagen gemäß § 12 Absatz 3 der Anlage 32 AVR (H.IV. des Beschlusses der BK) sowie gemäß § 12 Absatz 4 der Anlage 32 AVR (H.I. des Beschlusses der BK), die zum 01. März 2021 festgesetzt werden, ab dem 01. Januar 2022 für den Bereich der Regionalkommission Ost festgesetzt. Der Zeitpunkt der Erhöhung der Zulagen zum 01. März 2022 bleibt unberührt.

2. Einmalzahlung

¹Mitarbeiter der Entgeltgruppen P4 bis P16, die unter den Geltungsbereich der Anlage 32 fallen, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 1.000 Euro mit der Vergütung des Monats Januar 2022, wenn für sie durchgehend zwischen dem 01. März 2021 und dem 31. Dezember 2021 Anspruch auf Dienstbezüge bestanden hat.

²Mitarbeiter nach Satz 1, die nicht alle Kalendermonate vom 01. März 2021 bis 31. Dezember 2021 Anspruch auf Bezüge aus einem Dienstverhältnis bei demselben Dienstgeber haben, erhalten eine gekürzte Einmalzahlung. ³Sie beträgt ein Zehntel der Einmalzahlung für jeden Monat, in dem der Mitarbeiter Anspruch auf Bezüge hat.

⁴Bei Beendigung des Dienstverhältnisses bzw. bei Eintritt des Ruhens des Dienstverhältnisses (§ 18 Abs.1 Satz 6 AT AVR) vor dem 01. Januar 2022 wird die Einmalzahlung anteilig gem. Abs. 2 mit der letzten Vergütung ausbezahlt.

⁵Anspruch auf Dienstbezüge im Sinne des Satzes 2 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 AT, in Abschnitt XII Absatz b der Anlage 1 i. V. m. Abschnitt XII Absatz a Satz 2 und Satz 3 der Anlage 1, in § 2 und § 4 der Anlage 14, in § 17 der Anlage 32, und in § 3 Absatz 2 Satz 2 der Anlage 5, in § 2 Absatz 3 Satz 1 der Anlage 32 genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss aus Abschnitt XII Absatz c Satz 1 der Anlage.

⁶§12a der Anlage 32 findet im Übrigen Anwendung.

II.

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. April 2021 in Kraft.

Berlin, den 08.06.2021
B 01123/2021
ZS.8 jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber
Cancellarius Curiae

Nr. 110 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 15.04.2021

A. Änderung in § 16 Abs. 3 AT AVR

I. In § 16 Abs. 3 Satz 1 werden die Angabe von „§ 16e SGB II“ durch die Angabe „§ 16i SGB II“ und die Angabe von „§ 16e Abs. 4 SGB II“ durch die Angabe „§ 16i Abs. 6 SGB II“ ersetzt.

II. Die Änderungen treten zum 1. Mai 2021 in Kraft.

B. Aufforderungsbeschluss der Regionalkommission Baden-Württemberg zur Abweichung von der Bandbreite und der Festlegung eines mittleren Wertes

I. Die Regionalkommission Baden-Württemberg kann von dem durch Beschluss der Bundeskommission vom 25. Februar 2021 festgelegten mittleren Wert (25,00 Euro) in § 12 Abs. 3 der Anlage 32 zu den AVR für die Zulage für Mitarbeiter, die in eine der Entgeltgruppen P4 bis P16 eingruppiert sind, um bis zu 40 v. H. nach oben abweichen.

II. Die Bundeskommission setzt den mittleren Wert für die Zulage in § 12 Abs. 3 der Anlage 31 zu den AVR auf 25,00 Euro fest.

III. Die Regionalkommission Baden-Württemberg kann von dem nach Ziffer II. dieses Beschlusses festgesetzten mittleren Wert für Mitarbeiter, die in eine der Entgeltgruppen 5 – 15 bzw. P4 bis P16 eingruppiert sind, um bis zu 40 v. H. nach oben abweichen.

IV. Die Änderungen treten zum 1. März 2021 in Kraft.

Berlin, den 14.06.2021
B 01177/2021
ZS.8 Ba/jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber
Cancellarius Curiae

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 111 Änderung der „Sonderbestimmungen zu § 23 der Mitarbeitervertretungsordnung für das Erzbistum Berlin - MAVO“

I. Die „Sonderbestimmungen zu § 23 der Mitarbeitervertretungsordnung für das Erzbistum Berlin – MAVO“ vom 01.02.2018 (ABl. 3/2018, Nr. 47), zuletzt geändert am 06.11.2020 (ABl. 12/2020, Nr. 190), werden wie folgt geändert:

Der Nr. 1 Sondervertretung wird folgende Nr. 1.8. angefügt:

„1.8. Pfarreikirchenmusiker(innen) und Pfarreikirchenmusiker(innen) + [Beauftragung für mehr als eine Pfarrei]“

II. Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 01.07.2021 in Kraft.

Berlin, den 25.06.2021
GV 00251/2021
cs/mp

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 112 Freigabe, Veröffentlichung und Inkraftsetzung des Folgesiegels 5 zum Hauptsiegel der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Theresa von Avila Berlin Nordost

Dem Beschluss des Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Theresa von Avila Berlin Nordost vom 18.05.2021 über das Folgesiegel 5 der Pfarrei entsprechend, wird hiermit die kirchenaufsichtliche Genehmigung unter der Matrikel Nr. A 23987 erteilt und die Freigabe durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und damit deren Inkraftsetzung gemäß § 6 (1) der Siegelordnung für das Erzbistum Berlin vom 20.05.2019 angeordnet.

Das Siegel ist kreisrund, hat einen Durchmesser von 40 mm und zeigt die Heilige Theresa von Avila mit Gloriole als Ordensfrau mit einer Feder in der rechten Hand in ein Buch schreibend und die linke Hand auf dem Herzen ruhend.

Die Umschrift lautet

„Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Theresa von Avila Berlin Nordost 5“

Berlin, den 25.06.2021

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 113 Stellenausschreibung Pfarrer für die Pfarrei Heilige Drei Könige, Nord-Neukölln

Das Erzbistum Berlin sucht zum 1. Januar 2022 einen

Pfarrer für die Pfarrei Heilige Drei Könige, Nord-Neukölln

Die Pfarrei Heilige Drei Könige, Nord-Neukölln, umfasst die Gemeinden St. Christophorus, St. Clara und St. Richard mit insgesamt rund 19.800 Katholikinnen und Katholiken und alle damit verbundenen Orte kirchlichen Lebens.

Ihre Aufgaben:

- Als Pfarrer sind Sie Leiter der Katholischen Kirchengemeinde und des Pastoralen Teams.
- Als Seelsorger begleiten Sie Menschen in verschiedenen Lebenssituationen.
- Sie fördern in leitender bzw. unterstützender Funktion die Gremien und Gruppen der Pfarrei.
- Sie arbeiten auf der Grundlage des bestehenden Pastoralprinzips eng mit den gewählten Vertreterinnen und Vertretern der Pfarrei, den hauptberuflich und ehrenamtlich Beauftragten sowie der Verwaltungsleitung zusammen.
- Sie tragen dafür Sorge, dass die Pfarrei mit ihren Gemeinden und den Orten kirchlichen Lebens der Erfüllung der Grunddienste und der Evangelisierung gerecht wird.

Ihr Profil:

- Als Priester haben Sie eine abgeschlossene zweite Dienstprüfung (Pfarrexamen) und waren mindestens sechs Jahre in der Seelsorge tätig.
- Sie haben bereits Leitungserfahrung und dafür erforderliche Zusatzqualifikationen.
- Sie sind teamfähig, kreativ, entscheidungsfreudig und können Menschen begeistern.
- Sie sind in der Lage, Leben und Glauben mit den Menschen der Pfarrei zu teilen.

Die Übertragung der Pfarrei erfolgt gemäß can. 519 CIC. Sie wird nach der diözesanen Regelung (ABl. 1/2020, Nr. 7, S. 4) zunächst für sechs Jahre ausgesprochen.

Ihr **Gesuch an den Erzbischof** (ausführliches Motivationsschreiben) richten Sie bitte bis zum **31. Juli 2021** unter Angabe der **Ausschreibungsnummer 2021/S/12** per E-Mail als PDF an:

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
Bereich Personal Sendung
personalentwicklung@erzbistumberlin.de

Nr. 114 Personalia

Die Rubrik 114 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter <http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>

Nr. 116 Todesfälle

Die Rubrik 116 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter <http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>

Nr. 115 Änderungen Schematismus

Das Metropolitankapitel bei Sankt Hedwig ist umgezogen und seit dem 14. Juni 2021 wie folgt erreichbar:

Oldenburger Str. 46
10551 Berlin

Die neuen Telefonnummern lauten:

Dompropst Prälat Tobias Przytarski:
030 330 99 77-101

Referentin Dr. Claudia Laurien-Kehnen:
030 330 99 77-102

Sekretariat Gabriele Berthel:
030 330 99 77-100

Die E-Mail-Adressen bleiben erhalten.



Kirchliche Mitteilungen

Nr. 117 Ergebnis der Wahl des Vertreters / der Vertreterin der Mitarbeiter:innen in die Bundeskommission und in die Regionalkommission Ost

Der Vorbereitungsausschuss der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. teilt das Ergebnis der Wahl des Vertreters / der Vertreterin der Mitarbeiter:innen in die Bundeskommission, der / die gleichzeitig als Vertreter:in der Mitarbeiter:innen in die Regionalkommission Ost gewählt wird, vom 16.06.2021 wie folgt mit:

Anzahl der stimmberechtigten Mitarbeiter - gesamt: 102
Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitarbeiter: 24
Wahlbeteiligung in Prozent: 23,5 %

Kandidat: Kliem, Stefan
Rechtsträger: Sozialdienst katholischer Frauen e.V.
Anzahl der Stimmen: 24

Nr. 118 Ergebnis der Wahl des Vertreters / der Vertreterin der Mitarbeiter:innen in die Regionalkommission Ost

Der Vorbereitungsausschuss der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. teilt das Ergebnis der Wahl des Vertreters / der Vertreterin der Mitarbeiter:innen in die Regionalkommission Ost vom 16.06.2021 wie folgt mit:

Anzahl der stimmberechtigten Mitarbeiter - gesamt: 102
Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitarbeiter: 24
Wahlbeteiligung in Prozent: 23,5 %

Kandidat:	Rechtsträger:	Anzahl der Stimmen:
Atorf, Ronny	Caritas Altenhilfe Sozialstation CSS Kreuzberg	5
Delbrück, Ekkehard	St. Gertrauden Krankenhaus	17
Lange, Adrian	St. Marien-Krankenhaus Berlin	2

Erzbischöfliches Ordinariat: Pater Manfred Kollig SSCC, Generalvikar
Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
Druck: Erzbischöfliches Ordinariat Berlin